

## VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE MAESTRO-AKZEPTANZ FÜR VR PAY (GÜLTIG AB 02/2014)

### A. Vertragsgegenstand

#### 1. Allgemeines

Die Kunden des Vertragspartners beziehen von diesem Waren oder Dienstleistungen (Grundgeschäft). Der Vertragspartner möchte seinen Kunden die Möglichkeit bieten, hierfür auch mittels Debitkarten mit Maestro-Funktion (Maestro-Karten) zu bezahlen. Hierbei unterstützt die Firma CardProcess GmbH (CardProcess) den Vertragspartner als Dienstleister und etablierter Lizenznutzer der MasterCard Europe SPRL. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Art und Weise dieser Unterstützung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

#### 2. Beauftragung zur Einziehung und Abrechnung

Der Vertragspartner beauftragt die CardProcess, gemäß den nachfolgenden Bedingungen, alle von seinen Kunden in seinem Geschäftsbetrieb mittels Maestro-Karte (Maestroinhaber) ordnungsgemäß erteilten Zahlungsaufträge (Maestro-Umsätze) für ihn vom kartenausgebenden Institut (kartenausgebendes Institut) der Maestroinhaber einzuziehen und mit diesem direkt abzurechnen. Die Maestro-Umsätze unterliegen den jeweils aktuell geltenden Maestro-Bestimmungen und sind grundsätzlich losgelöst vom Grundgeschäft.

#### 3. Abstraktes Schuldversprechen

Losgelöst vom Maestro-Umsatz verpflichtet sich CardProcess gegenüber dem Vertragspartner aufgrund einer eigenen vertraglichen Zahlungsverpflichtung gemäß den nachfolgenden Bedingungen (Ziffer B. und C.) zur Zahlung der vom Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze („Abstraktes Schuldversprechen“).

#### 4. Abtretung der Forderungen aus dem Grundgeschäft

Im Gegenzug für die Erteilung des Abstrakten Schuldversprechens tritt der Vertragspartner alle Zahlungsforderungen gegen Maestroinhaber aus dem dem Maestro-Umsatz zu Grunde liegenden Grundgeschäft (Zahlungsforderungen) gemäß den nachfolgenden Bedingungen an CardProcess ab.

### B. Zulassung zur Akzeptanz von Maestro-Karten

#### 1. Akzeptanz und Abrechnungseinreichung

Der Vertragspartner ist nach Maßgabe dieser vorliegenden Vereinbarung berechtigt, die von Maestroinhabern in seinem Geschäftsbetrieb zu Bezahlzwecken vorgelegten und mit der Maestro-Karte initiierten Maestro-Umsätze zu akzeptieren und bei CardProcess zur Abrechnung einzureichen.

#### 2. Maestro-Kunden

Der Vertragspartner verpflichtet sich, jedem Maestroinhaber, der eine auf seinen Namen lautende Maestro-Karte vorlegt und am für Maestro freigeschalteten Point-of-Sale-Terminal (POS-Terminal) eine ordnungsgemäße Transaktion durchgeführt hat, ohne Barzahlung alle vom Vertragspartner angebotenen Waren und/oder Leistungen zu liefern oder zu erbringen.

#### 3. Leistungsangebot, Rabatte, Mindestumsätze

Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, dem Maestroinhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen nicht zu höheren Preisen oder

niedrigeren Rabatten wie bar zahlenden Kunden zu verkaufen. Der Vertragspartner darf keine Sicherheiten verlangen oder den Karteninhaber in irgendeiner Weise schlechter stellen als bar zahlende Kunden. Die Akzeptanz der Karte darf nicht von einem Mindestumsatzbetrag abhängig gemacht werden.

#### 4. Exklusive Abrechnungseinreichung bei CardProcess

Der Vertragspartner wird alle in seinem Geschäftsbetrieb mittels Maestro-Karte erteilten Maestro-Umsätze, die er nach Maßgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei CardProcess zur Abrechnung einreichen.

### C. Einreichungsgrundsätze

Die Beauftragung von CardProcess mit dem Einzug und der Abrechnung von Maestro-Umsätzen des Vertragspartners erfolgt unter den folgenden Bedingungen/Maßgaben (Nr. 1 – 19).

#### 1. Reales Grundgeschäft

Der jeweilige Maestro-Umsatz beruht auf einem tatsächlichen Grundgeschäft und nicht auf einer Kreditgewährung oder auf sonstigen Zahlungen oder Teilzahlungen. Ferner wird hierdurch auch keine bereits bestehende offene Forderung oder ein nicht honorierter Scheck beglichen. Auf Verlangen wird der Vertragspartner CardProcess einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein Rechtsgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.

#### 2. Einsatz eines zugelassenen POS-Terminals

Der jeweilige Maestro-Umsatz wird durch den Vertragspartner elektronisch mit einem für die elektronische Abwicklung von Maestro-Umsätzen zugelassenen POS-Terminal, dessen EMV-Funktionalität aktiviert ist, eingereicht.

#### 3. Ordnungsgemäße Dateneingabe

Bei der Dateneingabe in das POS-Terminal wird die allgemeine Bedienungsanleitung des Herstellers/Netzbetreibers genau beachtet. Weiterhin muss am POS-Terminal die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erfolgen. Die PIN darf nur durch den Maestro-Inhaber eingegeben werden. Maestro-Umsätze müssen grundsätzlich online autorisiert werden. Fremdnetzbetreiber müssen bei CardProcess zertifiziert sein.

#### 4. Kein Zweifel durch Begleitumstände

Die Begleitumstände der Kartenvorlage beim Vertragspartner dürfen keine Zweifel an der Berechtigung des Maestrokunden zur Nutzung der Karte erwecken. Derartige Zweifel bestehen insbesondere, wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll oder wenn der Karteninhaber bereits bei der Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

#### 5. Keine missbräuchliche Benutzung

a. Der Vertragspartner stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung der Terminals

durch Firmenangehörige oder durch Dritte möglich ist. Die Daten- / PIN-Eingabe muss in Gegenwart eines Mitarbeiters des Vertragspartners erfolgen.

b. Es liegt kein Fall der Ziffer 1. a. der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ und auch kein nicht enthärteter Missbrauchsverdachtsfall im Sinne der Ziffer 1. b. der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ vor. In diesen Fällen ist der Vertragspartner nicht zur Akzeptanz der vorgelegten Karte und Einreichung eines entsprechenden Maestroumsatzes berechtigt.

#### 6. Positive Autorisierung

Das kartenausgebende Institut übermittelt eine positive Autorisierung an CardProcess, der gemäß dieses Institut die Forderung in Höhe des am POS-Terminal autorisierten Maestro-Umsatzes gegenüber CardProcess begleicht.

#### 7. Verwendung von Vertragspartner-Nummern

Verfügt der Vertragspartner über ein von einem Netzbetreiber bezogenes POS-Terminal zur Akzeptanz von physisch vorliegenden Maestro-Karten, so werden alle Transaktionen über die Vertragspartner-Nummer (VP-Nummer) abgewickelt, die eigens für das reale POS-Terminal beantragt wurde. Transaktionen einer anderen Akzeptanzart müssen wahrheitsgemäß über die zutreffende VP-Nummer autorisiert und eingereicht werden.

#### 8. Ordnungsgemäßer Datensatz

Der Vertragspartner reicht durch die Verwendung des POS-Terminals einen ordnungsgemäßen Datensatz bei CardProcess ein, aus dem folgendes ersichtlich ist:

- a. die auf der Maestro-Karte gespeicherten Daten
- b. der Bruttopreis (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) der verkauften Waren und / oder erbrachten Leistungen in EUR
- c. das Datum der Ausstellung
- d. Firma, Adresse und Akzeptanz-Vertrags-Nummer (s. o.) des Vertragspartners.

#### 9. Störung / Fehlen eines zugelassenen POS-Terminals

Im Falle einer Betriebsstörung des POS-Terminals oder der Datenleitungen/des POS-Karten-Kassensystems können keine Maestro-Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

#### 10. Ungültige/gesperrte Karten

Die verwendete Maestro-Karte ist von CardProcess dem Vertragspartner gegenüber nicht für ungültig erklärt worden oder auf einer dem Vertragspartner übersandten Sperrliste als ungültig aufgeführt.

#### 11. Gültigkeitsdauer

Der Belastungsbeleg/Maestro-Umsatz ist während der auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitsdauer der verwendeten Maestro-Karte erstellt.

#### 12. Unterschrift des Karteninhabers

Die vorgelegte Karte trägt die Unterschrift des Karteninhabers und ist auch nicht gänzlich ohne Unterschrift.

#### 13. Umsatz im Rahmen des Geschäftsgegenstandes

Der abzurechnende Umsatz betrifft ein Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegment, das vom Vertragspartner in dieser Vereinbarung oder in sonstigen Erklärungen angegebenen ist.

#### 14. Kein unzulässiges Rechtsgeschäft

Die Karte darf von dem Vertragspartner nicht für Glücksspiel, Lotto oder ähnliche Veranstaltungen, für Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung, Leistungen mit obszönen, pornographischen, rassistischen Inhalten oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern oder für die Bezahlung von Teilzeitwohnrechten oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten akzeptiert werden, es sei denn, CardProcess hat dem zuvor schriftlich zugestimmt und der Vertragspartner verfügt über die erforderlichen Konzessionen zum Betrieb dieser Geschäfte.

#### 15. Kein gesetzes- oder sittenwidriges Rechtsgeschäft

Die abzurechnende Forderung beruht nicht auf einem nach geltendem Recht gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäft.

#### 16. Doppelte Einreichung

Die abzurechnende Forderung wurde nicht bereits bei CardProcess eingereicht.

#### 17. Keine Aufteilung des Gesamtumsatzbetrages

Der Gesamtumsatzbetrag der verkauften Waren oder Dienstleistungen wurde nicht in mehrere Umsätze aufgeteilt, selbst wenn der Vertragspartner hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer angefordert hat.

#### 18. Keine anderweitige Bezahlung

Die abzurechnende Forderung betrifft keine Leistung, die bereits in anderer Weise von dem Maestroihaber bezahlt worden ist.

#### 19. Keine widerruflichen Zahlungen

Der Vertragspartner hat mit dem Maestroihaber keine widerruflichen Zahlungen vereinbart, die über etwaige anwendbare gesetzliche Widerrufsrechte hinausgehen.

### D. Abstraktes Schuldversprechen

#### 1. Aufschiebende Bedingungen

Das abstrakte Schuldversprechen (A.3.) ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Maestro-Inhaber und wird insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt: Die unter C. ausgeführten Einreichungsgrundsätze 1. – 19. wurden jeweils eingehalten, so dass alle vom Vertragspartner eingereichten Maestro-Umsätze vom Vertragspartner akzeptiert werden durften. Darüber hinaus wurden die Grundsätze der Ziffern B. 3.-4- eingehalten. Sofern die aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, wird CardProcess auf Basis des Abstrakten Schuldversprechens gemäß F. Zahlungen an den Vertragspartner leisten. Sofern eine der aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt ist, so ist CardProcess nicht verpflichtet, Zahlungen an den Vertragspartner zu leisten.

#### 2. Auflösende Bedingungen

Bei Eintritt einer der nachfolgenden Bedingungen entfällt die abstrakte Zahlungsverpflichtung von CardProcess:

#### a. Stornierung durch das kartenausgebende Institut

Durch eine Stornierung des Maestro-Umsatzes durch das kartenausgebende Institut entfällt die Zahlungsverpflichtung von CardProcess gegenüber dem Vertragspartner.

#### b. Stornierung eines Auslandsumsatzes

Wird ein Maestro-Umsatz aus dem Ausland wegen Fehlens der Zahlungsvoraussetzungen storniert und an CardProcess zurückbelastet, so ist CardProcess berechtigt, den betreffenden Maestro-Umsatz dem Vertragspartner bereits während der Zeit der Reklamationsbearbeitung gemäß nachstehend F. zurückzubelasten.

#### c. Unwirksamkeit des Grundgeschäfts

Es ist offensichtlich oder liquide (z.B. durch Vorlage von Urkunden) beweisbar, dass das zugrunde liegende Rechtsgeschäft zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragspartner nichtig, durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf durch den Maestroinhaber oder aus sonstigem Grund entfallen ist.

### 3. Nachweis der Erfüllung der Bedingungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Maestroinhaber oder durch das kartenausgebende Institut die Erfüllung aller der in Ziffer D. 1. genannten Bedingungen sowie das Nicht-Vorliegen der in Ziffer D. 2. genannten Bedingungen, soweit dies jeweils in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber CardProcess schriftlich nachzuweisen.

### 4. Rückerstattung und Verrechnung

a. Sofern CardProcess bereits Zahlungen gemäß F. an den Vertragspartner geleistet hat, ist CardProcess berechtigt, bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen Ziffer D. 1. bzw. bei Vorliegen der Bedingungen der Ziffer D. 2. vom Vertragspartner unverzüglich Rückerstattung dieser Zahlungen zu verlangen. CardProcess ist berechtigt, die vorgenannten Rückzahlungsverpflichtungen mit Zahlungsverpflichtungen seitens CardProcess gegenüber dem Vertragspartner zu verrechnen oder die betreffenden Beträge per Lastschrift (vgl. E. 4.) vom Konto des Vertragspartners einzuziehen.

b. Durch die Erteilung einer Autorisierungsnummer wird das Rückforderungsrecht von CardProcess in keiner Weise eingeschränkt.

c. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Entgelte besteht nicht, soweit CardProcess die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat und die Rückerstattungsgründe nicht zu vertreten hat.

### E. Einzug und Abrechnung durch CardProcess

#### 1. Einzug und Abrechnung

Sofern die vorstehenden Einreichungsgrundsätze (C.) sowie die Grundsätze der B. 3.-4. erfüllt sind, wird CardProcess für den Vertragspartner den Forderungseinzug und die Abrechnung der Zahlungsaufträge der Karteninhaber gegenüber dem kartenausgebenden Institut vornehmen.

#### 2. Treuhandkonto

CardProcess wird hinsichtlich der abgerechneten Kartenumsätze bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstituten ein Treuhandkonto im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienststeuergesetzes einrichten. Die von den Kartenorganisationen erhaltenen Zahlungen werden treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf diesem/n Treuhandkonto/en von CardProcess gutgeschrieben. CardProcess wird das Kreditinstitut jeweils auf das Treuhandverhältnis hinweisen. CardProcess wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 dieser Ziffer entgegengenommenen Zahlungsbeträge zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als des Vertragspartners, für den sie gehalten werden, vermischt werden, auch nicht mit eigenen Geldbeträgen von CardProcess.

#### 3. Pfandrecht

Der Vertragspartner bestellt CardProcess ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus dem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die CardProcess gegen den Vertragspartner aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. CardProcess nimmt die Pfandrechtbestellung an.

#### 4. Lastschriften und SEPA

Soweit CardProcess unter diesem Vertrag eine SEPA-Lastschrift bzw. eine SEPA-Firmenlastschrift zu Lasten des Kontos des Vertragspartners vornimmt, wird sie dem Vertragspartner vorab mit einer Frist von einem (1) Bankarbeitstag und unter Angabe des genauen Datums der Lastschriftfälligkeit angekündigt (Abkürzung der Pränotifikationsfrist). Diese Vorankündigung (Pränotifikation) wird im Online-Abrechnungs-Service Acquiring-Portal von CardProcess zur Verfügung gestellt. Der Zugang steht dem Vertragspartner nach vorheriger Registrierung kostenfrei zur Verfügung. Den Zugangsantrag kann der Vertragspartner unter der Internet-Adresse [www.cardprocess.de](http://www.cardprocess.de) abrufen.

### F. Zahlung an den Vertragspartner / Disagioverrechnung

Auf Basis des Abstrakten Schuldversprechens (D.) leistet CardProcess seine Zahlungen an den Vertragspartner wie folgt:

#### 1. Gutschrift

CardProcess wird den sich aus den eingereichten Maestro-Zahlungen ergebenden Bruttobetrag abzüglich des festgelegten, um die MwSt. erhöhten Disagios sowie abzüglich sonstiger Entgelte dem Konto des Vertragspartners gutschreiben.

#### 2. Zahlungsintervall

Die Gutschrift erfolgt im Rahmen des von CardProcess festgelegten Zahlungsintervalls nach Übermittlung des verarbeitungsfähigen Datensatzes auf das Konto des Vertragspartners.

#### 3. Entgelte, Disagio

a. CardProcess ist berechtigt, individuelle Entgelte (z. B. Disagio, Transaktions- und Autorisierungsentgelte, Chargeback- und Rückvergütungsbearbeitungsentgelte, Abrechnungsentgelte, monatliche Servicepauschale etc.) mit dem Vertragspartner zu vereinbaren. Die aktuellen Entgelte ergeben sich aus den je-

weils aktuell gültigen Preisinformationen von CardProcess sowie aus dem Hauptdokument, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

b. CardProcess ist berechtigt, das anzuwendende Disagio einmal pro Vertragsjahr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), erstmals 6 Monate nach Vertragsabschluss, durch einseitige Erklärung neu im Rahmen des branchenüblichen zu erhöhen oder zu verringern. Grundlagen für diese Neufestsetzung des Disagios sind die Entwicklung (i) der Umsatz-Gesamtsumme, (ii) der Transaktionsanzahl, (iii) des durchschnittlichen Umsatzes pro Transaktion, (iv) der Chargebackanzahl (Chargeback = Rückbelastung einer Transaktion durch die kartenausgebende Bank) und (v) der Anpassungen der Transaktionsgebühren gegenüber CardProcess durch MasterCard, (vi) die Interchange-Entgeltsätze, d. h. der Gebühren, die CardProcess an das jeweilige kartenausgebende Institut zu bezahlen hat. Zur Wirksamkeit dieser Erhöhung bedarf es der Zustimmung des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen, sofern CardProcess die Gründe für die Erhöhung, vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsverpflichtungen, nachvollziehbar dargelegt hat. Auskunft über die in das Disagio integrierten Preis-Komponente „Interchange“ sowie weitere Informationen (z. B. Honour-All-Cards-Rules (HACR)), können auf den Internet-Seiten der Kartenorganisationen bezogen werden.

c. Soweit der Vertragspartner gem. Ziffer F. 3. b. Satz 4 nicht zur Zustimmung verpflichtet ist, steht ihm ein fristloses Kündigungsrecht zu.

d. Transaktionsabhängige Entgelte sind mit Ausführung der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällig, sonstige Entgelte sind mit Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

e. Einreichungs- und Abrechnungswährung ist Euro.

#### 4. Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft

a. Einwendungen und Einreden aus Lieferungen und Leistungen, die unter Nutzung einer Maestro-Karte bezahlt worden sind, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat der Vertragspartner mit dem Maestro-Inhaber unmittelbar zu regeln. Der Vertragspartner steht der CardProcess dafür ein, dass Belastungsbelege nur über Leistungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ausgestellt werden und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere keine Kreditgewährung oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen.

b. Rückvergütungen aus Lieferungen und Leistungen, die unter Nutzung einer Maestro-Karte bezahlt worden sind und über die ein Belastungsbeleg ausgestellt wurde, darf der Vertragspartner nur allein mittels einer Gutschriftstransaktion unter Verwendung der betreffenden Maestro-Karte gegenüber dem Maestro-Inhaber leisten. Dazu ist vom Vertragspartner ein Gutschriftbeleg vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben und an CardProcess zu übermitteln. Der Gutschriftbetrag wird abzgl. des vereinbarten Disagios und der darauf entfallenden Mehrwertsteuer mit den laufenden Umsätzen verrechnet oder per Lastschrift (vgl. E. 4.) vom Konto des Vertragspartners eingezogen. Die Gutschrift wird nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das POS-

Terminal erstellt. Dem Maestro-Inhaber ist das Original des Gutschriftbeleges auszuhändigen.

#### 5. Inhaberwechsel

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels (siehe Anzeigepflicht H. 9.) durch den neuen Inhaber ist CardProcess berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszuzahlen.

#### 6. Elektronische Händlerabrechnung (über Transaktionsbeträge und Entgelte)

##### a. Elektronische Händlerabrechnung

Der Vertragspartner kann die Händlerabrechnung wahlweise entweder in elektronischer Form erhalten oder über das Händlerabrechnungsportal von CardProcess selbst abrufen. In letzterem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CardProcess für den Online-Abrechnungs-Service Acquiring Portal, die der Vertragspartner unter folgender Internet-Adresse abrufen kann: [www.cardprocess.de](http://www.cardprocess.de)

Auf Wunsch des Vertragspartners wird diesem die Händlerabrechnung gegen ein zusätzliches Entgelt, das sich aus den Preisinformationen ergibt, postalisch zugesandt.

CardProcess ist berechtigt, unterschiedliche Preise für die jeweiligen Abrechnungsintervalle, Abrechnungsarten oder Versandarten mit dem Vertragspartner zu vereinbaren.

##### b. Prüfung der Händlerabrechnung

Der Vertragspartner prüft die Zahlungen und Händlerabrechnung von CardProcess auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

##### c. Beanstandungen

Beanstandungen an Händlerabrechnungen und Zahlungen können binnen einer Ausschlussfrist von 28 Kalendertagen ab dem Tag der Absendung von Händlerabrechnung oder Zahlungen CardProcess gegenüber schriftlich vorgebracht werden; spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

#### G. Abtretung der Forderungen aus dem Grundgeschäft

Der Vertragspartner tritt alle Zahlungsforderungen gegen Maestro-Inhaber aus Lieferungen und Leistungen, die unter Verwendung einer Maestro-Karte begründet wurden, an CardProcess ab. CardProcess nimmt diese Abtretung an. Die Forderungen gehen jeweils mit Eingang der entsprechenden Datensätze bei CardProcess auf CardProcess über.

#### H. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

##### 1. Maestro-Grundausrüstung

CardProcess wird dem Vertragspartner Aufkleber mit Maestro-Akzeptanzzeichen in erforderlichem Umfang zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner wird diese an deutlich sichtbarer Stelle des / der Geschäftslokals bzw. Geschäftslokale anbringen.

##### 2. Zertifiziertes POS-Terminal

Der Vertragspartner schafft ein POS-Terminal über einen zertifizierten Netzbetreiber an und betreibt dieses. Die Kosten hierfür (inklusive der Leitungskosten) trägt der Vertragspartner.



Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Terminals, Leitungswege, Datenträger und anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Soweit dem Vertragspartner ein POS-Terminal von CardProcess bereitgestellt wird, gelten ergänzend und ggf. abweichend hiervon die Geschäftsbedingungen der CardProcess GmbH, Karlsruhe, für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs.

### 3. Datensatzeinreichung

CardProcess erhält die Daten der Autorisierungsanfrage und/oder der Transaktion in einem kompletten, für die CardProcess verarbeitbaren Datensatz kostenfrei angeliefert. Form, Inhalt und Turnus der Datenübermittlung sind in der allgemeinen Bedienungsanleitung des POS-Geräts oder in Sondervereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und CardProcess festgelegt.

### 4. Datenübermittlung

a. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten einschließlich etwaiger Kundendaten (Zahlungsdaten) an CardProcess zu übermitteln.

b. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass CardProcess die Zahlungsdaten, soweit es für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist, speichert und bearbeitet.

Der Vertragspartner ist ferner damit einverstanden, dass CardProcess Zahlungsdaten an MasterCard übermittelt, soweit diese Übermittlung notwendig ist, um die rechtmäßigen Interessen der CardProcess und der Allgemeinheit zu wahren und die rechtmäßigen Interessen des Vertragspartners durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden. Die übermittelten Zahlungsdaten werden von MasterCard gespeichert und genutzt, um anderen Mitgliedsbanken Informationen über Vertragspartner zu geben, deren Servicevertrag von einer Mitgliedsbank wegen Vertragsverletzung seitens des Vertragspartners gekündigt wurde. Der Vertragspartner ist zur Einsicht der an MasterCard übermittelten Zahlungsdaten bei CardProcess berechtigt. Der Vertragspartner befreit CardProcess zu Zwecken der vorbezeichneten Datenübermittlung zugleich vom Bankgeheimnis.

c. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bspw. durch entsprechende Vereinbarungen mit den Maestro-Inhabern sicherzustellen, dass er berechtigt ist, (i) Zahlungsdaten an CardProcess oder ein anderes Unternehmen, auf das CardProcess diesen Vertrag gemäß I. 8. überträgt, zu übermitteln und (ii) CardProcess bzw. diesem anderen Unternehmen die in dieser Ziffer H.

4. vereinbarten Rechte zur Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung der Zahlungsdaten einzuräumen. Der Vertragspartner wird CardProcess bzw. das Unternehmen, auf das CardProcess diesen Vertrag gemäß I. 8. überträgt, von Ansprüchen auf Grundlage der Verletzung dieser Ziffer H. 4.c. auf erstes Anfordern freistellen.

### 5. Aushändigung einer Belegkopie an den Maestro-Inhaber

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Maestro-Karteninhaber bei Bedarf eine Kopie des POS-Terminal-Beleges auszuhändigen.

### 6. Missbrauchsbekämpfung

Zur Reduzierung und Vermeidung des Missbrauchs von Maestro-Karten und Maestro-Kartendaten werden z. T. von MasterCard Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen vorgegeben, bei deren Umsetzung der Vertragspartner im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten mitzuwirken hat.

Der Vertragspartner hat die sich aus der Anlage „Missbrauchs-bekämpfungsmaßnahmen“ jeweils ergebenden Sicherheitsstandards einzuhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet diese dem Vertrag beigefügte Anlage zu lesen und die darin enthaltenen Maßnahmen umzusetzen. Die aus unzureichender oder unterlassener Umsetzung dieser Maßnahmen durch den Vertragspartner entstandenen Schäden hat der Vertragspartner zu tragen.

### 7. Aufbewahrungspflicht

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Maestro-Belastungsanzeige mindestens 18 Monate ab Ausstellungsdatum aufzubewahren und CardProcess jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.

### 8. Weitergabe von Unterlagen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils von CardProcess angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners betreffen (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeerlaubnisse, Gesellschaftsvertrag) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### 9. Anzeigepflicht

Der Vertragspartner wird CardProcess eine Änderung seiner Rechtsform oder Firma oder (Niederlassungs-/Filial-) Adresse oder E-Mail-Adresse und / oder Bankverbindung, eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eine sonstige Änderung des Inhabers, eine wesentliche Änderung des Produktsortiments oder die Geschäftsaufgabe oder die Stellung eines Insolvenzantrags oder eine Änderung des wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich schriftlich anzeigen. Darüber hinaus gilt die Anzeigepflicht für Änderungen des Geschäftszweckes des Vertragspartners.

### 10. Zutritt zu den Geschäftsräumen

Der Vertragspartner wird CardProcess auf Anforderung und nach angemessener Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren, um CardProcess die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

## I. Sonstige Vereinbarungen

### 1. Geldwäscherechtliche Verpflichtungen

CardProcess ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben und Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten gemäß dem Geldwäschegesetz verpflichtet. Diese betreffen direkt oder indirekt u. U. der Vertragspartner.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber CardProcess zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf den Vertragspartner anwendbar sind.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Vertragspartner, ferner die von CardProcess geforderten allgemeinen wie auch einzelfallbezogenen Angaben und Nachfragen (etwa im Zusammenhang mit der Aufklärung von Verdachtsmomenten) vollständig und richtig zu erteilen bzw. zu beantworten. Der Vertragspartner wird CardProcess unverzüglich über eventuelle Änderungen der in diesem Zusammenhang gemachten Angaben schriftlich unterrichten.

## 2. Datenschutz/Auskunftspflichten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, zu beachten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zweck der Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung gesetzlicher und/oder behördlicher Anforderungen zu nutzen. Weitergegeben werden dürfen Informationen, die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, deren Verwendung oder Übermittlung die andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, z. B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages, in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Der Vertragspartner willigt zu folgenden Zwecken/Bedingungen ein, dass CardProcess Stammdaten des Vertragspartners und Transaktionsdaten an die Kartenorganisationen im außereuropäischen Ausland übermittelt:

- soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Kartentransaktion abzurechnen,
- um rechtmäßige Interessen der CardProcess und der Lizenzinstitute zu wahren und
- sofern die rechtmäßigen Interessen des Vertragspartners durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden.

Der Vertragspartner willigt ferner ein, dass CardProcess zur Prüfung des Serviceantrages Informationen sowie sonstige Daten über den Vertragspartner bei Wirtschafts-/ Bonitätsauskunfteien nutzen und bei anderen Institutionen vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit einholen kann und Daten des Vertragspartners an diese weiterleitet.

## 3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) etwas anderes ergibt. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, kann die Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erfolgen.

## 4. Fristlose Kündigung/Wichtiger Grund

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die CardProcess liegt insbesondere in nachfolgenden Fällen (a. - q.) vor:

### a. Nachteilige Umstände

Der CardProcess werden nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt, die z.B. eine Liquiditätsverschlechterung nach sich ziehen und somit etwaige Rückbelastungsansprüche gefährden (auch Pfändungsbeschluss) oder die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zur Folge haben.

### b. Falsche Angaben

Der Vertragspartner hat bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass Glücksspiele durchgeführt oder Erotikangebote im Internet gemacht werden oder Änderungen des Produktangebotes der CardProcess vorab nicht mitgeteilt wurden.

### c. Zusammenwirken mit Unbefugten

Es entsteht der Verdacht oder die Gewissheit, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen und der Vertragspartner dies wissentlich billigt oder unterstützt.

### d. Rückbelastungen erheblichen Umfangs

Die Anzahl oder das Volumen der von den kartenausgebenden Banken an CardProcess zurückbelasteten Beträge (Chargebacks) übersteigt in einem Abrechnungsmonat ein Prozent (1%) der Anzahl oder des Volumens der vom Vertragspartner im vorangegangenen Abrechnungsmonat zur Zahlung eingereichten Transaktionen (Sondervereinbarungen für Saisongeschäfte können getroffen werden).

### e. Erheblicher Einsatz gefälschter Karten

Der Vertragspartner reicht am realen POS-Terminal mindestens drei Transaktionen oder mehr als 400,00 EURO mit gefälschten Karten innerhalb eines Abrechnungsmonats zur Abrechnung ein bzw. das Transaktionsvolumen mit gefälschten Karten macht mindestens 1% des Maestroumsatzes des Vertragspartners aus.

### f. Kollidierende vertragliche Verpflichtungen

Parallel zur Vertragsbeziehung mit der CardProcess besteht ein Akzeptanzvertrag mit einem anderen Acquirer.

### g. Zusammenfassung von Transaktionen

Es besteht begründeter Verdacht, dass der Vertragspartner Transaktionen verschiedener Arten unter einer VP-Nummer abrechnet.

### h. Änderung des Geschäftszwecks

Es erfolgt eine Änderungen des Geschäftszwecks des Vertragspartners.

### i. Kartenumsätze Dritter

Der Vertragspartner reicht Kartenumsätze von Dritten oder Kartenumsätze über Waren oder Dienstleistungen zur Abrechnung ein, die nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand oder Waren- oder Dienstleistungssegment gedeckt sind.

### j. Gutschriftsbuchungen ohne Grundlage

Der Vertragspartner veranlasst wiederholt Gutschriftsbuchungen, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen.

#### k. Scheitern einvernehmlicher Einigung

Im Zusammenhang mit den Umsetzungspflichten bzgl. Einreichungsgrundsätzen kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden. Für diesen Fall ist vereinbart, dass beide Parteien berechtigt sind, die vorliegende Vereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen fristlos zu kündigen.

#### l. Fehlende Autorisierung

Der Vertragspartner reicht Kartenumsätze ohne Autorisierung ein.

#### m. Keine Vorlage der Leistungsbelege

Der Vertragspartner legt trotz Aufforderung durch CardProcess wiederholte Leistungsbelege nicht vor.

#### n. Einstellungsverlangen

Eine Kartenorganisation verlangt schriftlich die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund.

#### o. Verlegung des Geschäftssitzes

Der Vertragspartner verlegt seinen Geschäftssitz ins Ausland.

#### p. Schuldhafter Verzug

Der Vertragspartner ist mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen von CardProcess trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug (z. B. weil er ordnungsgemäß veranlasste Lastschriften (vgl. E. 4.) trotz Einzugsermächtigung zurückgibt).

#### q. Sonstige schwerwiegende Verstöße

Der Vertragspartner verstößt in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages, z. B. indem er seine Sorgfaltspflichten nicht nachhaltig erfüllt.

Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

#### 5. Folgen der Kündigung

Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner CardProcess unverzüglich alle ggf. zur Verfügung gestellten Maestro-Unterlagen zurückgeben und die an seinem Geschäftslokal angebrachten Hinweise auf Maestro entfernen. Der Vertragspartner bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche aus diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.

#### 6. Aussetzung der Vertragsdurchführung

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die CardProcess zur Kündigung berechtigen würde, ist CardProcess berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen, soweit die konkrete Transaktion von dem Verdacht betroffen ist. CardProcess wird den Vertragspartner über diese Aussetzung mit angemessener Frist im Voraus informieren. Dem Vertragspartner stehen in diesen Fällen keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche auf Grundlage der Aussetzung der Durchführung dieses Vertrages zu.

#### 7. Leistungen Dritter

CardProcess ist berechtigt, sich im Rahmen dieses Vertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur

Einforderung der vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

#### 8. Übertragbarkeit

Die Parteien sind mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, diesen Vertrag im Ganzen oder in Teilen auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Die Zustimmung wird nur aus sachlichem Grund verweigert.

#### 9. Änderung der Vertragsbedingungen

##### a. Zumutbare Änderungen

CardProcess kann die Vertragsbedingungen sowie die Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ in für den Vertragspartner zumutbarem Umfang ändern, insbesondere, wenn CardProcess diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken, geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder entsprechender Vorgaben der Kartenorganisationen umsetzen muss.

##### b. Geltung der neuen AGB, Widerspruch

Solche Änderungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nach Zugang der geänderten Bedingungen nicht binnen 4 Wochen schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird bei Mitteilung besonders hingewiesen.

Im Fall eines Widerspruchs werden die Parteien versuchen, innerhalb von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs durch den Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu (l. 4. k.).

#### 10. Haftung

##### a. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden, etc.

Die Haftung von CardProcess für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Haftung von CardProcess im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen wie dem ProdHaftG.

##### b. Leichte Fahrlässigkeit

Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet CardProcess nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung von CardProcess auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ziffer J. bleibt unberührt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht durch CardProcess die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und der Vertragspartner auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.

Der vertragstypische und vorhersehbare Schaden im vorstehenden Sinn ist – soweit gesetzlich zulässig und soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart – auf 10.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung von CardProcess für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ziffer 10. a. und c. bleiben unberührt.

##### c. Haftung für Datenverarbeitung durch CardProcess

CardProcess haftet im Rahmen der vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkung für die ordnungsgemäße und vollstän-

dige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitunfähig, richtiger Daten bei CardProcess, nicht jedoch für richtige Dateneingaben, die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen und Datenträgern.

#### d. Mitwirkung des Vertragspartners

Die aus unzureichender oder unterlassener Mitwirkung entstandenen Schäden hat der Vertragspartner zu tragen.

#### e. Anzeigepflichten

Insbesondere Schäden, welche CardProcess aus der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht (H.9.) von Seiten des Vertragspartners erwachsen, hat der Vertragspartner in voller Höhe zu ersetzen.

#### f. Individuelle Haftungsvereinbarungen

Weitere individuell zwischen CardProcess und dem Vertragspartner vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

#### 11. Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, auch die Abbedingung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

#### 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie Erfüllungsort ist Karlsruhe oder, sofern CardProcess diesen Vertrag auf ein anderes Unternehmen überträgt (I.8), der Sitz dieses anderen Unternehmens. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung/en oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung herbeizuführen, die dem mit der / den unwirksamen Bestimmung/en gewollten Zweck möglichst nahe kommt oder das berücksichtigt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.

#### J. Abbedingung gesetzlicher Bestimmungen, Haftungsbeschränkung gem. § 675 z S.2 BGB

Soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, sind die folgenden gesetzlichen Regelungen abbedungen: §§ 675 d Abs. 1 Satz 1 BGB; Abs. 2 bis 4; § 675 f Abs. 4 Satz 2; 675 g; § 675 h; § 675 p; § 675 w; § 675 y Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 BGB; § 676 BGB; soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher handelt und soweit Ansprüche und Einwendungen nicht ohnehin gemäß Satz 1, 1.Hs. wirksam abbedungen sind, sind Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen CardProcess nach den §§ 675 u bis 676 c BGB ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang CardProcess unterrichtet hat. In den Fällen des § 675 z S. 2 BGB ist die Haftung auf 12.500 EUR begrenzt.